

## **Informationen zum Programm „Mitarbeiter werben Mitarbeiter“**

### **1. Allgemeines**

1.1 Das Programm "Mitarbeiter werben Mitarbeiter" (im Folgenden "Programm") bietet Mitarbeitenden unseres Unternehmens die Möglichkeit, aktiv zur Gewinnung neuer Kolleg:innen beizutragen.

1.2 Diese AGB regeln die Teilnahmebedingungen, die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Auszahlung von Prämien im Rahmen des Programms.

1.3 Mit der Teilnahme am Programm erkennt die/der teilnehmende Mitarbeiter:in (im Folgenden "Werber") die AGB in der jeweils aktuellen Fassung an.

### **2. Teilnahmeberechtigung**

2.1 Zur Teilnahme berechtigt sind alle festangestellten Mitarbeitenden des Unternehmens, die sich im ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden.

2.2 Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Mitarbeitende der Personalabteilung, Mitglieder des Managementteams sowie leitende Angestellte, sofern die Werbung ihre eigene Abteilung betreffen würde.

### **3. Funktionsweise des Programms**

3.1 Mitarbeitende können potenzielle Kandidat:innen (im Folgenden "Geworbene") durch persönliche Empfehlung auf offene Stellen im Unternehmen aufmerksam machen.

3.2 Der/Die Bewerber:in bewirbt sich mit seinen/ihren Unterlagen auf die offene Stelle, oder initiativ. Parallel füllt der werbende Mitarbeitende das zugehörige Formular „Mitarbeiter werben Mitarbeiter“ aus.

### **4. Voraussetzungen für den Prämienanspruch**

4.1 Der/Die Geworbene muss die Voraussetzungen der ausgeschriebenen Stelle erfüllen und im Bewerbungsverfahren erfolgreich sein.

4.2 Ein Anspruch auf die Prämie besteht nur, wenn der/die Geworbene einen Arbeitsvertrag mit der Wilhelm Schäfer GmbH abschließt.

4.3 Die Höhe der Prämie beläuft sich auf insgesamt 1.500,00 € brutto und ist in drei Teile aufgeteilt. Der Anspruch auf den ersten Teil der Prämie in Höhe von 500,00 € brutto entsteht im Monat des Beginns der Beschäftigung des/der Geworbenen. Der Anspruch auf den zweiten Teil der Prämie in Höhe von 500,00 € brutto entsteht nach einer Beschäftigungsdauer von sechs Monaten. Nach 12 Monaten Beschäftigung des/der Geworbenen entsteht der Anspruch auf die dritte Rate von 500,00 €.

4.3 Eine Empfehlung ist nur dann gültig, wenn die geworbene Person zum Zeitpunkt der Empfehlung nicht bereits im Bewerbungsprozess oder in einer Geschäftsbeziehung mit dem Unternehmen steht. Werbungen, die nachträglich eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

## **5. Auszahlung**

5.1 Die Auszahlung erfolgt über die Gehaltsabrechnung des/der Werbenden und unterliegt den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

## **6. Einschränkungen und Ausschlüsse**

6.1 Selbstempfehlungen sowie Empfehlungen von Personen, die bereits früher im Unternehmen beschäftigt waren, sind ausgeschlossen.

6.2 Die gleichzeitige Empfehlung einer Person durch mehrere Werbende wird nicht anerkannt. In solchen Fällen wird die erste eingegangene Empfehlung gewertet.

6.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme oder Prämienauszahlung. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Empfehlungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

## **7. Datenschutz**

7.1 Im Rahmen des Programms werden personenbezogene Daten der geworbenen Personen und der Werbenden verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich für die Abwicklung des Programms verwendet und nach den geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt.

7.2 Der/Die Werbende ist verpflichtet, vor der Weitergabe von Kontaktdaten die ausdrückliche Zustimmung der geworbenen Person einzuholen.

## **8. Beendigung und Änderung des Programms**

8.1 Das Unternehmen behält sich vor, das Programm jederzeit zu beenden oder die Teilnahmebedingungen zu ändern. Bereits eingegangene und anerkannte Empfehlungen bleiben hiervon unberührt.

8.2 Änderungen oder die Beendigung des Programms werden rechtzeitig bekanntgegeben.